

An  
alle Fachgruppen des Fachverbandes Autobus-,  
Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen -  
Berufsgruppe Bus

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt-  
und Schifffahrtunternehmen  
Berufsgruppe Bus  
Bundesparte Transport und Verkehr  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283  
E bus@wko.at  
W <http://wko.at/bus-luft-schiff>  
W <http://www.berufsgruppe-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

28.12.2021

## Rundschreiben: Umsatzsteuer im One-Stop-Shop (OSS) für Busunternehmer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der OSS ist ein elektronisches Portal, über das Unternehmen die in der EU anfallende Umsatzsteuer für Umsätze seit 1. Juli 2021 erklären und bezahlen können. Verwendet ein Unternehmen die Sonderregelung für den OSS, entfällt die Verpflichtung, sich für die Umsätze, die über den OSS erklärt werden können, im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer zu registrieren. Es ermöglicht registrierten österreichischen Busunternehmen alle ausländischen UST-pflichtigen Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

### 1. Voraussetzungen zur Teilnahme:

- Es handelt sich um ein, in der EU, ansässiges Unternehmen.
- Es werden Dienstleistungen (Beförderungsleistungen) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erbracht (ohne über eine Niederlassung in diesem MG-Staat zu verfügen).
- AUSSCHLIESSLICH Umsätze an Nichtunternehmer/Endverbraucher (B2C) können über Finanz-ONLINE im OSS erfasst werden. (Für B2B-Umsätze bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung im jeweiligen Land verpflichtend!).

#### **ACHTUNG:**

- Das OSS-Verfahren ist uneingeschränkt nur für Busunternehmen empfehlenswert, die ausschließlich Beförderungsleistungen an Nichtunternehmer(B2C) erbringen und geringe Vorsteuerbeträge haben.
- Unternehmen, die auch Umsätze mit anderen Unternehmen (B2B, zB. Reisebüros, Reiseveranstalter, Firmenfahrten etc.) haben, ist das OSS-Verfahren nicht zu empfehlen, da die Verpflichtung zur Abgabe der Steuerklärungen in den einzelnen Ländern neben dem OSS-Verfahren bestehen bleibt.

### 2. Das OSS Verfahren - Allgemeine Information:

- Die Anwendung des OSS-Verfahrens ist freiwillig (Registrierung über Finanz-ONLINE).
- Eine Anmeldung für das OSS-Verfahren ist nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten möglich. Es ist nicht möglich, das OSS-Verfahren auf bestimmte MG-Staaten zu beschränken!
- Die unterschiedlichen MWST-Regelungen in den einzelnen Ländern gelten weiterhin! Die Berechnung des jeweiligen ausländischen Umsatzsteueranteils für die Busreise er-

folgt daher unverändert. Eine Übersicht der aktuell gültigen Regelungen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

- Bereits bestehende nationale Steuernummer werden NICHT automatisch gelöscht. Das Unternehmen muss einen Löschantrag bei der jeweiligen nationalen Steuerbehörde stellen, da sonst die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen (nach den nationalen Regeln) auch für B2C-Umsätze weiter besteht.
- ACHTUNG: Keine Löschung der Steuernummern, wenn neben B2C auch B2B-Umsätze vorliegen! Die Versteuerung der B2B-Umsätze ist weiterhin nur im jeweils gültigen nationalen „allgemeinen Verfahren“ möglich.
- Ein Vorsteuerabzug ist im OSS-Verfahren nicht möglich (zB. UST auf ausländische Tankrechnungen etc.).
- Das OSS-Verfahren kann auch neben dem allgemeinen Besteuerungsverfahren angewandt werden, wenn der Unternehmer Beförderungsleistungen sowohl an Nichtunternehmer (B2C) als auch an Unternehmer (B2B) erbringt.
- Ein Widerruf vom OSS-Verfahren ist nur bis 15 Tage vor Beginn des Kalendervierteljahrs möglich.

### 3. Das OSS-Verfahren in der Praxis

- Eine elektronische Anzeige der Teilnahme am OSS-Verfahren hat vor Beginn eines Kalendervierteljahrs bei FINANZ-ONLINE zu erfolgen.
- Der Besteuerungszeitraum ist stets das Kalendervierteljahr. Es muss daher vierteljährlich eine elektronische MWST-Erklärung abgegeben werden!
- Abgabefrist und Zahlungsfrist: letzter Tag des Folgemonats
- Berechnung und Zahlung der Steuer durch den Unternehmer:
  - + Angabe der UID-Nummer des Unternehmers
  - + Aufteilung des Entgelts nach UST-Satz und MWST auf die jeweiligen EU-Länder
  - + Einheitliche Zahlung der gesamten Steuerschuld an das BMF über Finanz-ONLINE
- Eine Nullmeldung ist abzugeben, auch wenn keine Umsätze in einem Besteuerungszeitraum getätigt wurden.

### 4. ÜBERSICHT - Vor- und Nachteile des OSS Verfahrens

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Die Steuern für alle betroffenen Länder werden einheitlich in einer Steueranmeldung, aufgeteilt auf die verschiedenen Länder, erklärt.</li> <li>+ Eine Gesamtsteuerschuld wird aus den Umsätzen in einer Summe an das BMF gezahlt.</li> <li>+ Eine Registrierungspflicht bei den ausländischen Finanzämtern entfällt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Steuererklärungen sind stets <b>vierteljährlich</b> einzureichen.</li> <li>— <b>Der Vorsteuerabzug entfällt.</b> Die Vorsteuer kann nur im Vorsteuervergütungsverfahren geltend gemacht werden, i. d. Regel ein Jahr später.</li> <li>— Für Unternehmen, die sowohl B2B-Umsätze als auch B2C-Umsätze bewirken, ist das OSS-Verfahren nur <b>bedingt</b> zu empfehlen.</li> <li>— Die den verschiedenen Verfahren zugrunde liegenden <b>Berechnungen müssen gesondert aufgezeichnet werden.</b> Das führt zu einem Mehraufwand in der Buchhaltung.</li> <li>— Bei <b>Nichteinhaltung</b> der Verpflichtungen im OSS-Verfahren wie z.B. Nichterfüllung der Aufzeichnungspflichten, verspäteter Abgabe oder verspäteter Zahlung droht der <b>Ausschluss</b> vom OSS-Verfahren.</li> </ul>

## 5. ACHTUNG: Besonderheiten in den Ländern

Der beiliegende Vortrag der Dr. Körner International Steuerberatungs GbmH zeigt, dass aus den bisher vorliegenden Erfahrungen gerade mit wesentlichen Reisedestinationen aus österreichischer Sicht weiterhin Unsicherheiten betreffend des OSS-Verfahrens bestehen:

### **SLOWENIEN:**

- Es ist KEIN vereinfachtes Verfahren neben dem OSS Verfahren möglich.
- Das Unternehmen wird für B2B Umsätze in das reguläre Verfahren überführt.
- Im regulären Verfahren sind - so wie bisher - monatliche Steuererklärungen notwendig.
- Im Falle von Straßenkontrollen sollte der Nachweis der Teilnahme an der OSS Regelung z.B. durch folgende Maßnahmen erfolgen:
  - OSS Registrierungsformular samt slowenischer Übersetzung und
  - weitere Nachweise, dass im konkreten Fall die Beförderungsleistung nur für Endverbraucher (B2C) erbracht wird.

### **KROATIEN**

- Eine Reisevoranmeldung vor Reiseantritt ist im OSS-Verfahren nicht mehr möglich. Probleme bei der Nachweispflicht im Falle von Straßenkontrollen können nicht ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall sind folgende Maßnahmen sinnvoll:
  - OSS-Registrierungsformular mit kroatischer Übersetzung
  - zusätzlich der Nachweis, dass die Beförderungsleistung ausschließlich an Privatpersonen erbracht wird.

## 6. Zur Registrierung:

Die Registrierung ist „mit wenigen Klicks“ unter Finanz-ONLINE möglich:

<https://finanzonline.bmf.gv.at>

[service.oss@bmf.gv.at](mailto:service.oss@bmf.gv.at)

Telefon: +43 50 233 538741

## 7. Sie haben noch weitere Fragen - folgende Informationsquellen stehen zur Verfügung:

- Rechtsanwältin Rita Sonntag (Dr. Körner International Stb GbmH): siehe Beilage
- [HP des BMF](#)
- [Berufsgruppe der Autobusunternehmungen](#)

Freundliche Grüße

Martin HORVATH e.h.  
Obmann

Mag. Paul Blachnik e.h.  
Geschäftsführer